

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Eisenpost-Anschluß
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Ägl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 36 Sonnabend, den 9. September 1911. 24. Jahrg.

Nr. 411. Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem Gehöfte des Landwirts Hermann Hahn im Guminik durch den Herrn Kreistierarzt festgestellt worden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetz-Blatt S. 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie auf Grund der mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß § 1 der Bundesrats-Instruktion von dem Herrn Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen folgendes bis auf weiteres bestimmt:

Sperrgebiet.

§ 1.

Das Gehöft des Landwirts Hermann Hahn im Guminik bildet einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für das Sperrgebiet gelten die in der kreispolizeilichen Anordnung vom 4. Mai 1911 (Kreisblatt Stück 18) getroffenen Bestimmungen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 86 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koschmin, den 6. September 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 412. Im Kreise Koschmin bestehen zurzeit folgende Sperr- und Beobachtungsbezirke:

A. Sperrbezirke:

1. in Weißhof — zum Stadtbezirk Koschmin gehörig — das Gehöft des Landwirts Willy Liebert,
2. das Gut und die Gemeinde Wrotkow,
3. das Gehöft des Landwirts Heinrich Pflanz in Wiesenfeld.
4. die Gehöfte der Landwirte Christian Mühlwinkel, Gottlieb Reich und Hermann Hahn im Guminik.

B. Beobachtungsgebiet:

1. Die Gemeinden Neu-Obra, Badenberg, Koschmin polnisch, Gauland, Cegielnia, Orla, Koschmin Stadt mit den Abbauten Grembow, Riebelschhof, Weißhof und den Bürgerwiesen, Czarnysab, Raniewo, Skalow, Galski, Staniewo, Wygrembin, Bulalow, Kaczagorla, Motronos, Gosciejewo mit Paniwola Abbau, Wiesenfeld, Romanow mit Propstei Starygrod und Abbau Wrzaski, Kullinow, Friedrichswert, Dzierzanow mit Abbau Kamionka, Kzemichow, Fijalow mit